

# Amtsblatt des Saarlandes

# Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Februar 2006	Nr. 8
------	---	-------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1585 zum Schutz der Gedenkstätte "Ehemaliges Gestapo-Lager Neue Bremm". Vom 18. Januar 2006	278
Bekanntmachung der Neufassung des Meldegesetzes. Vom 8. Februar 2006.	278
Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen Beihilfe und Bezüge für die Landesbediensteten an der Universität des Saarlandes. Vom 14. Februar 2006	293
Erlass über die Vertretung des Saarlandes beim Abschluss und Vollzug von Verträgen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Vom 27. Januar 2006	293
Erlass zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für Landesbedienstete auf die Universität des Saarlandes. Vom 14. Februar 2006	294
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Saarländischen Schiedsordnung AV des MJGS Nr. 3/2006 (3180-18) und des MIFFS. Vom 9. Februar 2006	295
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	298
Bekanntmachungen von Liquidationen	309
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg	309

#### 390 Vereinsregister — Neueintragung

7 VR 1345 — 9. Februar 2006 — Kapellenverein St. Anna e.V., St. Wendel.

Die Satzung ist am 14. November 2005 errichtet.

**Amtsgericht St. Wendel** 

#### 385 Vereinsregister — Neueintragung

9 VR 981 — 9. Februar 2006 — Orgelbauverein St. Michael, Völklingen e.V.

Sitz: Völklingen.

Amtsgericht Völklingen

# Liquidationen

#### 255 (2) Liquidation

Die Bäckerei Arend GmbH mit Sitz in Spiesen-Elversberg, St. Ingberter Straße 3, ist seit dem 31. Dezember 2005 aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Spiesen-Elversberg, den 16. Januar 2006

**Der Liquidator** Hans Günter Arend

#### 155 (2) Liquidation

WFS Wirtschaftsberatung GmbH, mit den Sitz in Saarlouis. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Dezember 2005 hat die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 beschlossen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

**Der Liquidator** Wolfgang Follert

# Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

## 373 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

# § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Kreisstadt Homburg werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

# § 2 Schutzgegenstand

#### L6.02.01 ca. 1800 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Osten bzw. Südosten sowie Homburg im Westen bis zu den Hangbereichen südlich des Lambsbachtales zwischen Kirrberg und Schwarzenacker. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze. Die Lambsbachaue zwischen dem Naturschutzgebiet "Lambsbachtal" an der Landesgrenze und Kirrberg sowie zwischen Kirrberg und Schwarzenacker.

#### L6.02.02 ca. 235 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 118, Jägersburg sowie dem Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" im Westen, sowie des Industriegebiets Ost bei Erbach im Süden. Kleinere Waldflächen zwischen dem Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" und der Landesgrenze bzw. der L119.

#### L6.02.03 ca. 776 ha

Das Waldgebiet westlich und südlich von Jägersburg, nördlich von Websweiler und westlich von Erbach. In diese Waldgebiete eingestreutes und angrenzendes Grünland, Brachen, Streuobstbestände und Feldgehölze. Die Aue des Erbaches und seiner Nebenbäche, die Feilbachaue, Die Grünlandbereiche der Lindenwiese nördlich Websweiler.

#### L6.02.04 ca. 344 ha

Die Bliesaue mit Grünland, Brachen, Auwaldfragmenten, stehenden und fließenden Gewässern und deren Begleitgehölze.

#### L6.02.05 ca. 219 ha

Das Waldgebiet westlich von Wörschweiler. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

#### L6.02.06 ca. 165 ha

Grünland, Brachen, Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken und kleinere Waldflächen an den Tälhängen südlich von Kirrberg.

#### L6.02.07 ca. 75 ha

Der Wald des Pfändertales nördlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

#### L6.02.08 ca. 80 ha

Der Wald südlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Streuobstbestände, Brachen und Feldgehölze.

# § 3 Schutzzweck

#### Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch)
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- für den Verbund von Lebensräumen und
- f
   ür das Landschaftsbild

#### Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen
- als Retentionsgebiet
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- für das Landschaftsbild
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- f
   ür die naturnahe und naturvertr
   ägliche Erholung

#### Streuobstgebiete:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Streuobstflächen wegen der besonderen Bedeutung

- als struktur- und artenreicher Lebensraum
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft
- für das Landschaftsbild
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität)
- bezüglich klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch) und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung

# Kulturlandschaft mit Grünland, Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild
- für den Verbund von Lebensräumen
- als Schutzfunktion gegenüber Wind- und Wassererosion
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft

# Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes erfüllen die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NA-TURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42). Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich bei diesen Teilflächen um die Flächen der Natura 2000-Gebiete

- a) Nr.: 6609-307 (Bliesaue bei Beeden) im LSG Nr. 6.02.04,
- b) Nr. 6610-303 (Binnendüne nordöstlich Homburg) im LSG Nr. 6.02.01.

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes L6.02.04 erfüllt die Kriterien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutungnach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (Abl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie). Es handelt sich um eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes Nr. 6609-305 mit dem Namen "Blies".

# § 4 Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1:5.000) mit Randsignatur und grüner Schraffur eingetragen:

#### L6.02.01:

 $0070, 9868, 0068, 0268, 9866, 0066, 9664, 9864, 0064, \\9462, 9662, 9664, 9862, 9460, 9660, 9860$ 

#### L6.02.02:

9672, 9670, 9870, 0070, 9668

#### L6.02.03

9272, 9472, 9270, 9470, 9670, 9468, 9668, 9466

# L6.02.04

9464, 9462, 9460, 9258, 9458

#### L6.02.05

9462, 9260 und 9460

#### L6.02.06

9862, 0062, 9860, 0060

### L6.02.07

9660, 9860

#### L6.02.08

9458, 9658

- (2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen als digitale Vektordaten (Erfassungsmaßstab 1:5000) vor.
- (3) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grund-

karten im Maßstab 1:5.000 sowie die auf deren Grundlage erfassten digitalen Vektordaten.

- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sowie die digitalen Vektordaten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 sowie die digitalen Vektordaten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Krei-
- ses und beim Minister für Umwelt oberste Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes "Landschaftsschutzgebiet" gekennzeichnet.

# § 5 Grenzbeschreibungen

#### L6.02.01:

Das Gebiet ist in 9 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung  das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhan- dene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u.a.
1	nordöstlich Bruchhof	<ul> <li>im Nordwesten durch die L 119</li> <li>im Osten durch die Landesgrenze</li> <li>im Süden und Westen durch die L 223</li> </ul>	Am Störzenbühl, Störzenbühl
2	östlich Bruchhof	<ul> <li>im Nordwesten durch die L 223</li> <li>im Westen durch die Ortslage Bruchhof, die Verlängerung der Bechhofer Straße, den Weg vom Gut Königsbruch in südwestlicher Richtung vorbei am Sportplatz, dann in südlicher Richtung bis zum Gelände der Tennisanlage</li> <li>im Süden durch das Gelände der Tennisanlage und die L 215</li> <li>im Osten durch die L 215 und die Landesgrenze</li> </ul>	Am Exerzierplatz, Fran- zosendell, Am kleinen Kehrberg, Kleiner Kehr- berg, Großer Kehrberg, Sanddorf-Feld
3	östlich und südöstlich Sanddorf	<ul> <li>im Norden durch die L 215 und die Landesgrenze</li> <li>im Osten durch die L andesgrenze</li> <li>im Südwesten durch die L 120</li> <li>im Nordwesten und Westen durch die L 215 zwischen Homburg und Sanddorf und die Ortslage von Sanddorf</li> <li>innerhalb dieser Fläche durch das Gelände von Campingplatz und Schießhaus südlich Sanddorf sowie durch die bebauten Parzellen am Weg zwischen Schießhaus Sanddorf und der L 120</li> </ul>	Königsbruch, Karlsberg, Am Louisenrech, Vier- herrnwald, Suppenschüs- sel, Bechhofer Kopf, Kö- nigsbruch, Moscheldell, Schloßberg, Hinkelsloch, Am großen Pulverturm, Hinter der Schanz, Kleiner Pulverturm, Am Binnotshäuschen, Hasental, Am Borgerhaus, Fichtenberg, Karlslust, Heckbach, Herzogsgarten, Hirschwürzloch
4	zwischen Closenbruch Bebauung Heidebruch- straße und Bebauung Sickin- gerstraße südwestlich Sanddorf	<ul> <li>im Westen durch das Naturschutzgebiet "Closenbruch"</li> <li>im Südosten durch die L 215</li> <li>im Osten und Norden durch die Ortslage von Sanddorf</li> </ul>	

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung  das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhan- dene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u.a.
5	zwischen Homburg und Bruch- hof	<ul> <li>im Südosten durch das Naturschutzgebiet "Closenbruch"</li> <li>im Süden durch das Gelände des Freibades Homburg</li> <li>im Westen und Nordwesten durch den Rad- und Fußweg vom Freibad parallel zur L 119 zum "Schwarzen Weg", der Bebauung südöstlich der L 119 zwischen Homburg und Bruchof sowie der L 119</li> <li>im Norden durch die Ortslage Bruchhof</li> </ul>	Benzenkappe, Erlenwiesen
6	östlich Homburg und nördlich Kirrberg	<ul> <li>im Norden und Nordosten durch die L 120, die Landesgrenze und die Grenze des Naturschutzgebietes "Lambsbachtal"</li> <li>im Osten durch die Landesgrenze</li> <li>im Süden durch die Ortslage Kirrberg, die Waldgrenze zur Gewanne "Auf der Weide" und den Weg von Kirrberg nach Homburg vorbei an "Rabenhorst" und Waldbühne</li> <li>im Westen durch die Ortslage von Homburg</li> <li>innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung am Schloßberghotel und das Gelände des ehemaligen DJK-Sportplatzes</li> </ul>	Schloßberg, An der Schindkaut, Hasenhübel, Stumpfer Gipfel, Lager, Köpfchen, Am verlorenen Feld, Auf der Wiese, Am Schloßberg, Talwiesen, Bundenbacher Berg, Zimmermannsberg, Roter Hübel
7	südöstlich Homburg und westlich Kirrberg	<ul> <li>im Norden durch die Ortslage Homburg im Bereich der Kraepelinstraße, durch das Gelände der Waldbühne, durch die Bebauung am Rabenhorst und den Weg vorbei am Rabenhorst von Homburg nach Kirrberg</li> <li>im Osten durch die Waldgrenze zur Ortslage Kirrberg bis hin zum Ende des Weges in Verlängerung der Straße "Am Roßberg", durch die Waldgrenze vom Ende dieses Weges bis zum Weg, der vom Sportplatz kommend nach Südwesten über den Jean Philliper Berg führt. Durch diesen Weg bis zur Südwestgrenze des Waldes auf dem Jean Philliper Berg. Durch die Waldgrenze zu den Gewannen "Auf dem Roßberg" und "Am Mühlberg" bis zur L 213</li> <li>im Süden und Westen durch die L 213</li> </ul>	Rabenhorst, Roßberg, Jean-Philliper Dell, Am Jean Philliper Berg
8	südlich Homburg, östlich Landeskran- kenhaus	<ul> <li>im Norden und Osten durch die L 213</li> <li>im Südwesten durch den im Norden an der L 213 beginnenden in südöstlicher Richtung wieder zur L 213 verlaufenden Waldweg ("Bergmannspfad")</li> </ul>	Hundshecke

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung  das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhan- dene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u.a.
9	zwischen Schwarzen- bach und Kirrberg	<ul> <li>im Norden durch die Grenze des Waldes am Webersberghang zur Ortslage Homburg, durch den Weg südlich des Kindergartengeländes am Fichtenweg in östlicher Richtung bis zu dessen Knick in nordöstlicher Richtung, durch die gedachte Verlängerung dieses Wegstückes bis zum Weg, der von der Gärtnerei der Universitäskliniken durch die Gewanne "An der Heide" nach Süden verläuft, durch die Waldgrenze zur Gewanne "An der Heide" bis zum Weg vom Wasserbehälter zum Hubschrauberlandeplatz, durch die Bebauung westlich des Hubschrauberlandeplatzes, durch die Waldgrenze südlich des Hubschrauberlandeplatzes bis zum Weg südlich des Waldes "Auf der Leimenkaut", durch den Weg südlich und westlich "Auf der Leimenkaut", durch den Weg von der L 213 Richtung Südwesten südlich der Gebäude der Universitätsnervenklinik und die gedachte Verlängerung dieses Weges zum Weg westlich "Auf der Leimenkaut"</li> <li>im Osten durch die L 213, die Ortslage Kirrberg, Die Waldgrenze zur Ortslage Kirrberg, durch die Waldgrenze zu den Gewannen "Auf der Kleinöder Höhe", "Am Gabion" und "Auf der Steindrossel"</li> <li>im Süden durch die Waldgrenze zu den Gewannen "Am Einöder Weg", "Schorrenwald", "Am Schorrenwald", "Am Audenkellerwald" und "Am Ohligberg"</li> <li>im Westen durch den Weg von Schwarzenacker Richtung Berghöfe bis zur Grenze des Ohligbergwaldes, durch die Bebauung am Audenkellerhof, durch die Grenze der Talaue des Lamsbaches zur angrenzenden Ortslage von Schwarzenacker und Schwarzenbach, durch die Ortslage von Schwarzenacker und Schwarzenbach, durch die Ortslage von Schwarzenbach und die Bebauung am Webersberg sowie die B 423 von Schwarzenbach nach Homburg</li> <li>innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung an der Emilienruhe und durch die Bebauung "Am Ebersberg"</li> </ul>	Webersberghang, Webersberg, Auf dem Webersberg, Grannoblersloch, Auf der Leimenkaut, Unter dem Weiherdamm, Am Schachen, Im Bruch, Oben am Eckwald, Ebersberg, Audenkellertal, Ober der Schwarzenacker Mühle, Ohligbergwald, Audenkellerwald, Farrenwald, An der Hainbuche

**L6.02.07** Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung das Gebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhan- dene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u.a.
nördlich Einöd	<ul> <li>im Norden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu dem angrenzenden Wildgehege und der landwirtschaftlich genutzten Flächen</li> <li>im Osten durch die Landesgrenze</li> <li>im Süden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Ortslage von Einöd</li> <li>im Westen durch den von der Heinrich Spörl Straße in Einöd zur Tennisanlage Einöd verlaufenden Weg, durch den Weg südlich der Tennisanlage bis zum östlichen Ende der östlich an die Tennisanlage angrenzenden Parzelle mit Weiheranlagen und Wochenendhaus, durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zur Nordseite der vorgenannten Parzelle, der Tennisanlage sowie zum Gelände der Ski- und Wanderhütte</li> </ul>	Schlangehöhle, Schlangenhöhler Wald, Pfändertal

**L6.02.08** Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarte gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung das Gebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhan- dene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u.a.
südlich Einöd	<ul> <li>im Nordwesten, Norden, und Nordosten durch die Trasse der Landstraße von der B 423 nach Einöd, durch den Weg der von dieser Landstraße südlich der A 8 in östlicher Richtung abzweigend parallel zur A 8 verläuft.</li> <li>im Osten durch die Landesgrenze und durch die Bebauung des Rosenhofes</li> <li>im Süden durch den Weg vom Rosenhof zum Buchenhof, durch den Weg der östlich des Buchenhofes von diesem Weg in nördlicher Richtung abzweigt, durch den Weg der von dem vorgenannten Weg in westlicher Richtung in Richtung zum Birkenhof abzweigt bis zum Weg der vom Buchenhof Richtung Einöd führt, durch diesen Weg bis zur Abzweigung zum Birkenhof, durch die Waldgrenze zu den Ackerflächen der Gewanne "In den breiten Äckern", durch die Gemarkungsgrenze zwischen Einöd und Webenheim</li> </ul>	Am Hundswieser Berg, Erzloch, Im Wasserfall, Dick

## § 6 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  - 1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
- 3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z.B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
- 4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Nass-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach-

- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
- 5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
- die Umwandlung von Brach- und Grünland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %;
- 7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
- 8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege:
- 10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
- das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
- 12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
- 13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
- 14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete:
- 15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

# § 7 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 6 Abs. 2 bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG.

- Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Neigung von mehr als 12 %; es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;
- der Rückschnitt oder das abschnittweise "auf den Stock setzen" von Hecken, Gebüschen und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege- und einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung:
- Baumaßnahmen für im Boden verlegte querende Ver- und Entsorgungsleitungen; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

# § 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden von der Festlegung der Maßnahmen angehört.

# § 9 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

# § 10 Ordnungswidrigkeiten

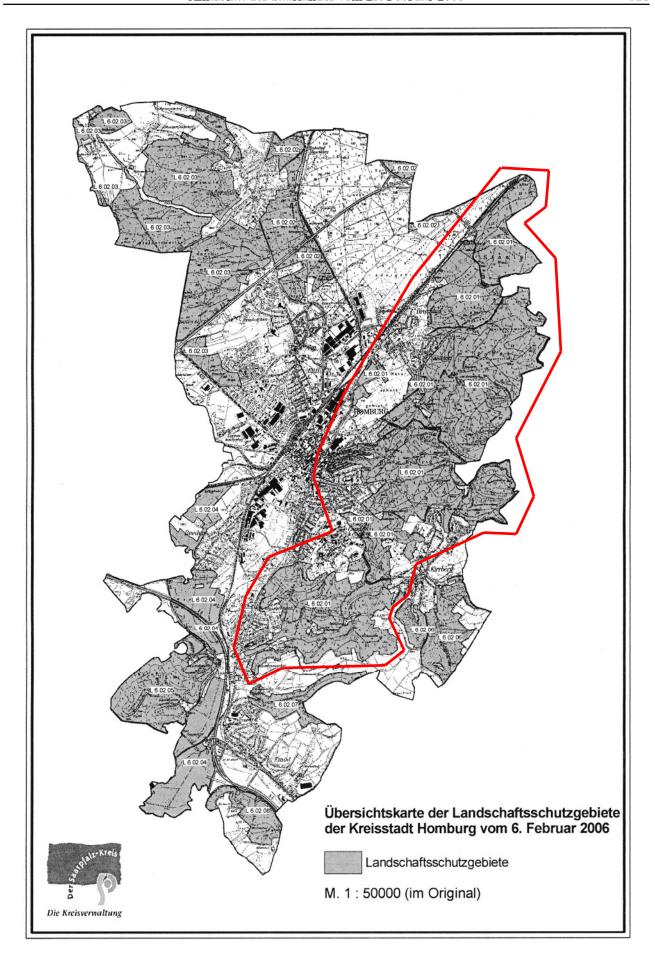
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7, oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

# § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Kreisstadt Homburg die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. des Saarl., S. 867 ff.) sowie die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. des Saarl., S. 631 ff.) aufgehoben.

Homburg, den 6. Februar 2006

Saarpfalz-Kreis Untere Naturschutzbehörde Lindemann Landrat



## Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

#### Artikel 4

# Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

- 1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt."

75

# Artikel 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



# Amtsblatt des Saarlandes

# Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juli 2009	Nr. 29	
------	--	--------	--

# Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Änderung der Zweiten besonderen Saarländischen Laufbahnverordnung. Vom 13. Juli 2009	1174
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation. Vom 6. Juli 2009	1175
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schul- und Prüfungsordnung — über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken	
(APO-ABU). Vom 9. Juli 2009	1177
(APO-ABU). Vom 9. Juli 2009	1180
Erste Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt	
Erste Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg. Vom 9. Juli 2009	1180

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2009

# Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Kramp-Karrenbauer

267 Erste Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Vom 9. Juli 2009

Auf Grund der §§ 18 und 20 (1) des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3) verordnet das Ministerium für Umwelt:

#### § 1

#### Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) wird dahingehend geändert, dass eine unver-

messene Teilfläche des Flurstücks 5330, Flur 22, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf (Stadt Homburg) von 1.447 m² Größe südlich des Tascher Hofes nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 6.02.01 ist

#### § 2

### Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Bei der ausgegliederten Fläche handelt es sich um ca.  $1.447 \text{ m}^2$  Wald.

Im Norden grenzt die Ausgliederungsfläche auf einer Länge von etwa 9 m an die verlängerte Bechhofer Straße an, verläuft im Nordwesten ca. 700 m entlang des Waldweges, um dann ca. 700 m nach Nordosten abzubiegen. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze der Ausgliederungsfläche nach Nordwesten bis zur verlängerten Bechhofer Straße. Die Lage der aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliederten Fläche ist aus der beigefügten Karte 1: 1.000 ersichtlich, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

# § 3 Inkrafttreten

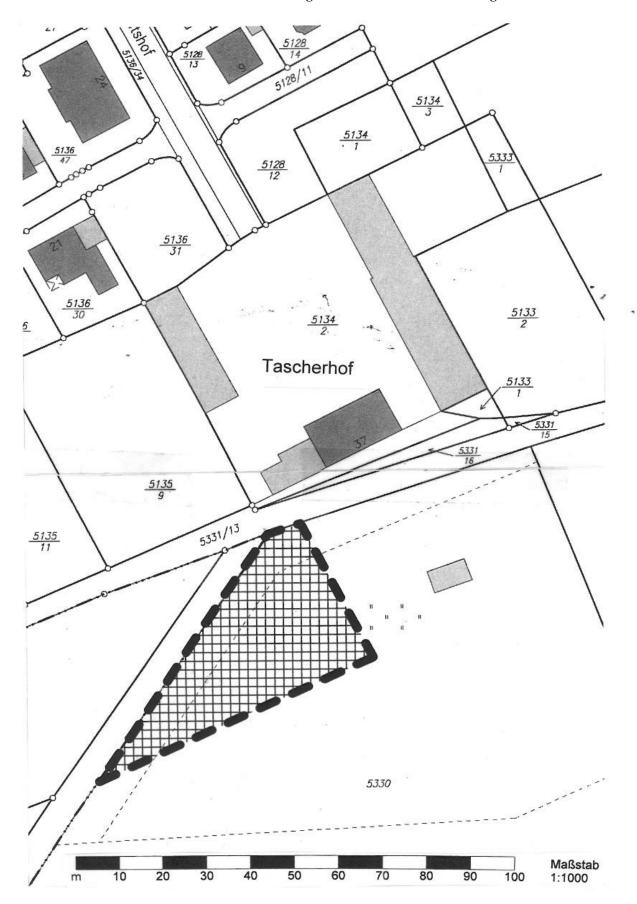
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2009

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

Anlage zur ersten Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg





# **Amtsblatt des Saarlandes**

# Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

# Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2016	Nr. 40
------	---	--------

# Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig" (L 6404-304) Vom 5. Oktober 2016.	888
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rastgebiete im mittleren Saartal" (L 6606-310). Vom 5. Oktober 2016	896
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schreck nördlich Kastel" (L 6407-308). Vom 5. Oktober 2016.	901
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lambsbachtal" (N 6610-304). Vom 4. Oktober 2016	907
Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Vom 9. September 2016	912
Verordnung. über das Landschaftsschutzgebiet "Grauer Dorn bei Baltersweiler" L 6508-304.Vom 5. Oktober 2016	922
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nördlich Oberlöstern" L 6407-309. Vom 5. Oktober 2016	928
Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL).	933
Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland "Zentrales Technologieprogramm Saar"	957
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (Komm HVO). Vom 9. September 2016.	966

# 281 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lambsbachtal" (N 6610-304)

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den "günstigen Erhaltungszustand" der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 4,2 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Lambsbachtal" (N 6610-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Homburg, Gemarkung Kirrberg, und besteht aus zwei Teilflächen nördlich von Kirrberg an der Grenze zu Rheinland-Pfalz.

- (2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.
- (3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Seite 908-909 nicht relevant

Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes [des Lebensraumtyps oder der Art] eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lambsbachtal" vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. S. 226) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Oktober 2016

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

